

Psychotherapie

PSYCH

Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung



Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Dezernat G6
Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

Kontakt:

Dezernat G6

LPA@lavg.brandenburg.de

Eingangsvermerk des LAVG

Prüfungszeitraum

Ich beantrage die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung für folgenden Zeitraum:

Erstes Halbjahr (März) des Prüfungsjahres 20

(Anmeldeschluss 10. Dezember)

Zweites Halbjahr (September) des Prüfungsjahres 20

(Anmeldeschluss 10. Mai)

Antragstellende Person

Universität

Ich bin oder war im Studiengang

Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Psychotherapie (M.Sc.)

Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

anderer:

an folgender Universität eingeschrieben:

Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB)

HMU Health and Medical University

Potsdam

Düsseldorf/Krefeld

München

Universität Potsdam

Matrikelnummer:

Personenbezogene Angaben

Name (Schreibung lt. Geburts- bzw. Heiratsurkunde)

Vorname(n) (Schreibung lt. Geburts- bzw. Abstammungsurkunde)

Namenszusätze (Dr., von, de, van, usw.)

Geschlecht

Geburtsname (wenn vom Namen abweichend)

Staatsangehörigkeit

Geburtsdatum

Geburtsort

Telefon

E-Mail

Anschrift, an welche die Zulassung und Ladung zur Prüfung versandt werden soll

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

ggf. abweichende Anschrift, an welche die Prüfungsergebnisse / das Zeugnis versandt werden sollen

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Hochschulzugangsberechtigung

Art der Hochschulzugangsberechtigung (Schlüsselliste und genaue Erläuterungen siehe Hinweise am Ende des Formulars)

Bundesland der Hochschulzugangsberechtigung (siehe Schlüsselliste)

Jahr des Erwerbs

Durchschnittsnote (z. B. 1,70 für 1,7)

Gesamtpunktzahl (laut Zeugnis)

Zeugnisort / Standort der Schule

Postleitzahl

Ort

Studium

Angaben zum Bachelorabschluss

Abgeschlossener Bachelorstudiengang

Abschlussjahr

an der Hochschule / Universität

Äquivalenzbescheinigung / Bescheinigung über Upgrade-Kurse

ausgestellt durch die Hochschule / Universität

mit Schreiben vom

Geschäftszeichen (falls vorhanden)

Angaben zum Masterstudium

Semester der **Erstimmatrikulation** im oben genannten Masterstudiengang:

(z. B. für das Wintersemester der Jahre 2021/2022: WS 21/22; für das Sommersemester des Jahres 2022: SS 22)

Angerechnete Studienleistungen

durch (Hochschule / Universität)

mit Schreiben vom

Geschäftszeichen (falls vorhanden)

Antrag auf Nachteilsausgleich

Ich beantrage einen Nachteilsausgleich und habe die entsprechenden Unterlagen, aus denen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung meiner Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht, beigefügt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt (bitte ankreuzen):

Identitätsnachweis (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)

Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung; bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereiches der PsychThApprO erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)

Leistungsübersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen, die im **Bachelorstudiengang** erbracht worden sind (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)

Bachelorurkunde sowie, sofern vorhanden, die Feststellung, dass die **berufsrechtlichen Voraussetzungen eingehalten** sind (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)

Bescheid über einen dem Bachelorabschluss gleichwertigen Studienabschluss, sofern keine Bachelorurkunde vorliegt (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)

ggf. **Äquivalenzbescheinigung / Bescheinigung über Upgrade-Kurse** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)

Leistungsübersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen, die im **Masterstudiengang** erbracht worden sind (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)

Masterurkunde, die den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs eines Studiums gemäß den §§ 7 und 9 des Psychotherapeutengesetzes bescheinigt (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)

ggf. **Nachweis über angerechnete Studienleistungen** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)

Bitte reichen Sie die Unterlagen **bei der Antragstellung vollständig** und **in der geforderten Form** ein.

Sofern

- die **Leistungsübersicht über die im Masterstudiengang erbrachten Studien- u. Prüfungsleistungen** und/oder
- die **Masterurkunde**

dem Antrag noch nicht beigefügt werden können, sind sie von der jeweiligen Prüfungskandidatin oder dem jeweiligen Prüfungskandidaten **in einer vom Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe gesetzten Frist, spätestens aber bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem vollständigen Abschluss der psychotherapeutischen Prüfung nachzureichen.** Werden die genannten Unterlagen innerhalb der Frist nicht oder nicht vollständig nachgereicht, gilt die psychotherapeutische Prüfung für die jeweilige Prüfungskandidatin oder den jeweiligen Prüfungskandidaten als nicht unternommen.

Alle anderen Unterlagen werden **nicht nachgefordert** und Ihr **Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung** wird wegen nicht erfüllter Zulassungsvoraussetzungen per Bescheid **abgelehnt**.

Fremdsprachigen Dokumenten sind grundsätzlich Übersetzungen in die deutsche Sprache beizufügen (siehe **Hinweise zu Übersetzungen**).

Bei Beantragung eines Nachteilsausgleiches

Ärztliches Attest bzw. andere geeignete Unterlagen (Gutachten), aus denen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht

Erklärungen

Ich erkläre,

- dass die vorstehenden **Angaben vollständig** und **wahr** sind,
- mir bekannt ist, dass mir die **Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung versagt werden kann**, wenn
 - ich meine **Antragsunterlagen nicht frist- und formgerecht** bis spätestens zum **10. Mai** bzw. **10. Dezember** beim Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, Dezer-nat G6 eingereicht habe,
 - ich die **erforderlichen** und **mir bis zur Antragstellung vorliegenden Unterlagen nicht vollstän-dig beigefügt habe**,
 - ich die **psychotherapeutische Prüfung** bereits **abschließend nicht bestanden habe** und somit **nicht mehr wiederholen darf** oder
 - dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe **Tatsachen** be-kannt werden, **die meiner Prüfungsfähigkeit entgegenstehen**,
- dass ich die **Hinweise zur Durchführung der psychotherapeutischen Prüfung erhalten** und **inhaltlich zur Kenntnis** genommen habe,
- dass ich in die **Verarbeitung** aller meiner **im Rahmen des Prüfungsverfahrens** durch das Landesprüfungs-amt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe zu erhebenden **Daten einwillige**.

Ort / Datum

Unterschrift

Sie können online unter folgenden Links die [Datenschutzerklärung](#) und die [Hinweise zur DSGVO beim Ausfüllen von Formularen des LAVG](#) abrufen.

Hinweise

- Bitte achten Sie darauf, dass das Antragsformular **vollständig ausgefüllt und unterschrieben** ist und **alle einzureichenden Unterlagen** bei der Antragstellung **vollständig** und in der **geforderten Form** beigefügt sind. (**Ausnahme: Leistungsübersicht über die im Masterstudiengang erbrachten Studien- u. Prüfungsleistungen** und/oder die **Masterurkunde**, s. o.)

Unvollständige oder verspätete Anträge

- Unvollständige oder verspätete Anträge werden **grundsätzlich mit Bescheid abgelehnt**. Gleiches gilt, wenn die **Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt** sind. Die verpflichtend mit dem Antrag auf Zulassung zur psy-chotherapeutischen Prüfung bis zum 10. Dezember bzw. 10. Mai einzureichenden Unterlagen werden nicht gesondert durch das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe nachgefor-dert (s. o.)
- Bitte reichen Sie mit Ihrem Antrag – wenn nicht ausdrücklich anders gefordert - nur **amtlich oder no-tariell beglaubigte Kopien** ein. Bei Beschädigung oder Verlust von Originalunterlagen kann keine Haf-tung übernommen werden **Alle eingereichten Unterlagen verbleiben beim Verwaltungsvorgang und werden nicht zurückgesandt**.
- Fremdsprachigen Dokumenten sind **Übersetzungen in die deutsche Sprache** beizufügen, die von einer ver-eidigten Dolmetscherin bzw. Übersetzerin / einem vereidigten Dolmetscher bzw. Übersetzer beglaubigt sein müssen. Bitte beachten Sie die separaten **Hinweise zu den vorzulegenden Übersetzungen**, die auf den In-ternetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit bereitgestellt sind.
- Bitte **teilen** Sie **eintretende Veränderungen** z. B. Adress- oder Namensänderungen **unverzüglich mit** und sichern Sie Ihre postalische Erreichbarkeit.
- **Nach** bereits **erfolgter Zulassung** zur psychotherapeutischen Prüfung **in einem anderen Prüfungszeitraum** ist **keine erneute Antragstellung erforderlich**.

Rücknahme des Antrags

- Der Antrag kann **bis zur Zulassung und Ladung zur psychotherapeutischen Prüfung schriftlich zurückgenommen** werden. Falls Sie die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht vorlegen können, nehmen Sie den Antrag bitte zurück.

Rücktritt / Prüfungsunfähigkeit (nach der Zulassung / Ladung zur psychotherapeutischen Prüfung)

- Nach der Zulassung / Ladung zur psychotherapeutischen Prüfung ist ein **Rücktritt aus wichtigem Grund** (Erkrankung [Dauererkrankungen, z. B. psychische Erkrankungen sind hiervon in der Regel ausgenommen], besondere psychische Belastung wie z. B. der Todesfall eines nahen Angehörigen oder ein Verkehrsunfall, höhere Gewalt) möglich.
- Der Rücktritt von der Prüfung muss dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe gegenüber **unverzüglich**, d. h. **ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich** erklärt werden. Zudem sind dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe die **Gründe** für den Rücktritt **unverzüglich schriftlich** mitzuteilen.

- Eine E-Mail ersetzt die schriftliche Rücktrittserklärung nicht! -

- In jedem Fall sollte das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe jedoch **vorab telefonisch** oder **per E-Mail / Fax** über den Rücktritt von der Prüfung / einem Prüfungsteil informiert werden.



0331 8683 795

dienstags 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und ganztägig an allen Prüfungstagen



lpa@lavg.brandenburg.de



0331 27548 1835

- Liegen die Gründe für den Rücktritt in einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, so ist zur Beurteilung der Prüfungs(un)fähigkeit zusätzlich zur Rücktrittsbeurteilung ein **ärztliches Attest** im Original einzureichen. **Ohne** entsprechenden **ärztlichen Nachweis** eingehende Anträge auf Genehmigung eines Rücktritts können daher die **Ablehnung des Antrags** nach sich ziehen.

Einfache Kopien

- **Einfache Kopien** können bei der Antragsbearbeitung **nicht berücksichtigt** werden.

Amtliche Beglaubigungen

- **Amtliche Beglaubigungen** dürfen nach §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) nur von **Behörden** des Landes, der amtsfreien Gemeinden, der Ämter, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, z. B. **Einwohnermeldeämtern**. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern, etc. werden folglich **nicht anerkannt**. **Schulen und Hochschulen** dürfen nur die **von ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse / Urkunden beglaubigen**.

Notarielle Beglaubigungen

- **Notare** sind per Bundesgesetz ermächtigt, Abschriften zu beglaubigen. Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesnotarordnung (BnotO) sind Notare zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, qualifizierte elektronische Signaturen, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen.

Personenstandsunterlagen

- **Geburts- / Eheurkunden** werden fortlaufend geführt und dürfen daher **grundsätzlich nicht beglaubigt** werden.
- Geburts- / Eheurkunden bzw. beglaubigte Abschriften aus dem Geburten- / Eheregister **können bei dem Standesamt beantragt werden**,

| | |
|----------------------------------|--|
| | in dessen Zuständigkeitsbereich Sie geboren sind / die Ehe geschlossen wurde bzw. das die Geburt / Eheschließung erstmalig beurkundet hat. |
| Zeugnisanerkennungsstelle | <ul style="list-style-type: none"> • Die Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Schulabschlüsse / Hochschulzugangsberechtigung / im schulischen Bereich erworbenen beruflichen Qualifikationen erfolgt durch die Zeugnisanerkennungsstelle im Staatlichen Schulamt Cottbus, wenn Sie <ul style="list-style-type: none"> • Ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben, • schriftlich mitteilen, dass Sie sich für ein Studium im Land Brandenburg beworben haben (Eingangsbestätigung der Studieneinrichtung) oder • nachweislich eine Ausbildung oder Beschäftigung im Land Brandenburg aufnehmen werden (z. B. unterzeichneter Ausbildungsvertrag). • Informationen zur Antragstellung, der Bearbeitungsdauer und den Gebühren finden Sie auf den Internetseiten des Staatlichen Schulamtes Cottbus: https://schulaemter.brandenburg.de/zeugnisanerkennungsstelle.html |
| Übersetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zur Form der einzureichenden Übersetzungen finden Sie auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit. |

Schlüssellisten

Arten der Hochschulzugangsberechtigung

in Deutschland erworbene Hochschulzugangsberechtigungen

- 06** Gymnasien mit reformierter/differenzierter Oberstufe (Oberstufenunterricht findet im Kurssystem statt),
- 30** Gymnasien ohne reformierte/differenzierte Oberstufe (nicht Fachgymnasien)
- 09** Gesamtschulen
 - (einschließlich Freie Waldorfschulen, Gymnasialzüge an integrierten Gesamtschulen)
- 04** Fachgymnasien
 - Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Gymnasien,
 - Wirtschaftsoberschulen und Höhere Berufsschulen,
 - Technische Gymnasien, Technische Oberschulen,
 - Berufsschulen und Fachschulen,
 - sonstige Gymnasien
- 08** Abendgymnasien
 - Kollegs (nicht Studienkollegs),
 - Institute zum Erlangen der Hochschulreife,
 - Einrichtungen der Erwachsenenbildung in den neuen Bundesländern,
 - Volkshochschulen
- 11** Fachhochschulen
(Grundstudium bzw. Zwischenprüfung oder Abschluss an einer Fachhochschule einschließlich Fachhochschulstudiengang an einer Gesamthochschule oder entsprechende Studiengänge)
- 14** Sonstige Studienberechtigung
 - Begabten-, Sonder- und Begabtensonderprüfung,
 - Sonderreifeprüfungen,
 - Reifeprüfungen für Nichtschüler,
 - Lehrgänge an Volkshochschulen

12 Studienberechtigung bzw. Qualifikation

- vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR,
- aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten (mit oder ohne Ergänzungsprüfung)

im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigungen

- 21** Gruppe I der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die im Wesentlichen deutschen Reifezeugnissen als gleichwertig anzusehen sind und somit ohne Feststellungsprüfung oder Besuch eines Studienkollegs zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen
- 22** Gruppe II der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; ein Studium an einer deutschen Hochschule ist nur nach Ablegung einer Feststellungsprüfung möglich
- 23** Gruppe III der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; für ein Studium an einer deutschen Hochschule ist ein erfolgreicher Besuch eines Studienkollegs erforderlich

* Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Bundesländer

| | | |
|-------------------------------|------------------------------------|--------------------------------|
| BAD: Baden-Württemberg | HES: Hessen | SAC: Sachsen |
| BAY: Bayern | MEC: Mecklenburg-Vorpommern | SAN: Sachsen-Anhalt |
| BER: Berlin | NIE: Niedersachsen | SCH: Schleswig-Holstein |
| BRG: Brandenburg | NOR: Nordrhein-Westfalen | THU: Thüringen |
| BRE: Bremen | RHE: Rheinland-Pfalz | |
| HAM: Hamburg | SAA: Saarland | |

Stand: November 2025